VERORDNUNG (EWG) Nr. 3639/90 DES RATES

vom 11. Dezember 1990

über die Anwendung des gemeinsamen Butterpreises in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts des Abstands zwischen dem gemeinsamen Butterpreis und dem Preis, der für das gleiche Erzeugnis mit der Verordnung (EWG) Nr. 3638/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 in Portugal im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbaren Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver [1] festgesetzt wurde, kann der gemeinsame Butterpreis gemäß Artikel 285 Absatz 5 der Beitrittsakte ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 in Portugal eingeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 entspricht der Interventionspreis für Butter in Portugal dem gemeinschaftlichen Butterpreis.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. SACCOMANDI

---

[1] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.